

# SATZUNG

## über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16. Mai 1997

(Neufassung unter Einbeziehung einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 07. September 2001, der 2. Änderungssatzung vom 09. März 2004, der 3. Änderungssatzung vom 04. Dezember 2006, der 4. Änderungssatzung vom 02. Oktober 2014, der 5. Änderungssatzung vom 16.06.2016 sowie der 6. Satzung vom 11.07.2019)

Auf Grund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15. Mai 1997 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

### § 1

#### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen
- (2) Die Durchschnittssätze betragen bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - bis zu 3 Stunden 20 €
  - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 40 €
  - von mehr als 6 Stunden 55 €.
- (3) Die Fahrkosten innerhalb des Gemeindegebiets sind im Ersatz der Auslagen enthalten.
- (4) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet. Bei mehrmaliger Inanspruchnahme an einem Tag darf der Höchstsatz nach Absatz 2 nicht überschritten werden.
- (5) Gemeinderäte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse den Durchschnittssatz nach der Zeitstaffel von mehr als 3 bis zu 6 Stunden.

Für die Sitzungen der Fraktionen zur Vorbereitung von Gemeinderatssitzungen gilt die Zeitstaffel bis zu 3 Stunden. Für bis zu zwei Klausurtagungen der Fraktionen pro Legislaturperiode erhalten die Gemeinderäte den Durchschnittssatz nach der Zeitstaffel von mehr als 3 bis 6 Stunden pro Tag.

- (6) Ortschaftsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrats den Durchschnittssatz nach der Zeitstaffel bis zu 3 Stunden.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher**

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung gemäß § 9 AufEntG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Zahl der Einwohner und der arbeitsintensiven städtischen Einrichtungen in der Ortschaft im Verhältnis 2/3 : 1/3 jeweils zu Beginn der Amtsperiode.

Folgender Verteilungsschlüssel wird ab 01.10.2014 festgelegt:

<b>Einwohner (EW)</b>	
bis 500 EW	615,00 €
bis 750 EW	930,00 €
bis 1.000 EW	1.090,00 €
über 1.000 EW	1.230,00 €
<b>Pro arbeitsintensive Einrichtung</b>	<b>133,00 €</b>

Als Einrichtung zählen Schulen, städt. Kindergärten, Dorfgemeinschaftshäuser/Mehrzweckhallen, städt. Friedhöfe.

- (3) Für die Zahlung und das Ruhen der Aufwandsentschädigung gilt § 4 des Aufwandsentschädigungsgesetzes.

## **§ 3**

### **Reisekostenvergütung**

- (1) Bei auswärtigen Dienstgeschäften erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (2) Die Wegstreckenentschädigung richtet sich nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 4 Betreuungsentschädigung**

- (1) Bei Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten Ehrenamtlich Tätige auf schriftlichen Antrag den eineinhalbfachen Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 2.
- (2) Als Angehörige im Sinne von Absatz 1 gelten Angehörige nach § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.
- (3) Für pflegebedürftige Kinder wird die Betreuungsentschädigung ohne Altersbegrenzung gewährt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, § 2 tritt zum Beginn der nächsten Amtszeit der im Amt befindlichen Ortsvorsteher in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. April 1980 i. d. F. der 6. Änderungssatzung vom 02. Juni 1990 außer Kraft, § 2 gilt bis zum Ablauf der Amtszeit der im Amt befindlichen Ortsvorsteher weiter.

Saulgau, 16. Mai 1997

gez. Strigl  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.